

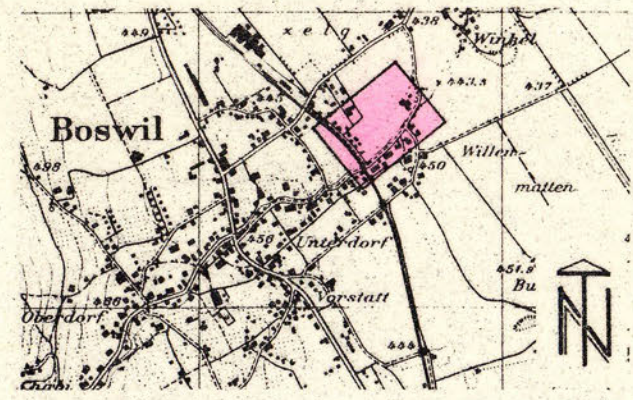
KOMMUNALER ÜBERBAUUNGSPLAN

HUBACKER

BAULINIENPLAN 1:500



Übersichtsskizze:



Verfasser	Datum	Entw.	Gez.	Geprüft	Grösse	Plan Nr.
METTAUER + SCHARER + LEU	Februar 1982	GB	GB	RG	90/126	
JNG BÜRO, MYTHENSTRASSE 1 5630 MURI						
Ersetzt Plan vom						Ueberholt durch Plan vom
Nr.						Nr.

Öffentliche Planaufgabe vom 25. Okt. 1982 bis 23. Nov. 1982

Beschlussen von der Einwohnergemeindeversammlung am 3. Dez. 1982

Der Gemeindevorstand Der Gemeindevorstand

Boswil, den 10.3.1983

Genehmigungsvermerk:

Genehmigung durch den Grossen Rat Aarau, den 19. Juni 1983 RRB-Nr. 1319 vom 4.7.1983

Im Auftrage des Grossen Rates Der Staatsarchivar:

Ernst Salin

ERLÄUTERUNGEN ZUM KOMMUNALEN ÜBERBAUUNGSPLAN

1. Das Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren bezieht sich nur auf die farbig angelegten Baulinien, Strassenlinien und Sichtzonen.

Baulinien und Strassenlinien

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien

Aufzuhebende Baulinien

Aufzuhebende Strassenlinien

Zu genehmigende Baulinien

Zu genehmigende Strassenlinien

Projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen

Projektierte Strassenlinien, die noch nicht genehmigt werden sollen

Zu genehmigende Baulinie (Art 110 der Verordnung über Er-

stellung, Betrieb und Unterhalt von elektrischen Starkstrom-

anlagen vom 7. Juli 1933)

Sichtzonen

Sichtlinie als Begrenzung der Sichtzonen

Sichtzone

Die halbblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen

freizuhalten. Es dürfen keine sichtbehindernden Pflanzen,

Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld

der Fahrer muss von 0,60m - 3,00m über Boden frei bleiben.

2. Zur Orientierung

Hochleistungsstrasse HLS

Hauptverkehrsstrasse HVS

Sammelstrasse SS

Erschliessungsstrasse ES 1

Erschliessungsstrasse ES 2

Bestehende Wege

Gehweg

Gehweg mit beschränktem Fahrverkehr

Radweg

Seitenfreiheit und Verkehrssteiler

Refugien, Bushaltestellen, Verzögerungs- und Beschleunigungsspur,

Parkplatz

Bepflanzte Flächen, Grünstreifen

Zonengrenzen und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan

